

G e s e z

betreffend die Ausübung des Berufes der
Medicinalpersonen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
b e s c h l i e ß t :

T i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, einer Hebamme, eines Thierarztes, so wie die niedere Chirurgie ganz oder theilweise ausüben, der nicht von dem Gesundheitsrathе geprüft worden ist und die Bewilligung zur Ausübung erhalten hat. Die Professoren an der medicinischen Facultät der hiesigen Hochschule, so wie die examinirten und patentirten Aerzte in benachbarten Cantonen und angrenzenden Staaten dürfen jedoch ohne ein solches Examen ihre Kunst im hiesigen Canton ausüben.

§. 2. Die Abhaltung der Examen und die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung geschehen nach einer vom Regierungsrathе erlassenen Examen-Ordnung und nach dem Reglement über die Ausübung der niedern Chirurgie vom 4. September 1833.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthig erachteten Abänderungen in denselben eintreten zu lassen.

§. 3. Durch eine und dieselbe Medicinalperson können entweder die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe vereint, oder die Medicin in Verbindung mit Chirurgie, oder die Medicin für sich allein ausgeübt werden, und die Befugniß dazu kann in demselben Patente enthalten seyn. Für die Ausübung der Apothekerkunst, des Hebammenberufes, der niedern Chirurgie und der Thierheilkunde werden besondere Patente ausgestellt, und jeder dieser Zweige des Medicinalwesens kann nur einzeln von einer Medicinalperson ausgeübt werden.

§. 4. Alle Medicinalpersonen sind verpflichtet, die laut ihrer Patente ihnen gestattete Ausübung ihrer Kunst nach besten Kräften und Einsichten und zu jeder Zeit beförderlich eintreten zu lassen.

§. 5. Der Regierungsrath wird nach eingehohlttem Gutachten des Gesundheitsrathes eine Taxe für die Bemühungen der Medicinalpersonen, so wie für die Arzneyen erlassen und von Zeit zu Zeit die angemessenen Veränderungen derselben vornehmen.

§. 6. Die Beforgung des Medicinalwesens, der Medicinalpolizien und der gerichtlichen Medicin geschieht (laut Gesetz vom 2. December 1831) durch den Gesundheitsrath als Cantonalbehörde nach Anleitung des Gesetzes über die Organisation desselben vom 27. Jenner 1832, sodann in den Bezirken durch die Bezirksärzte und Adjunkten nach dem unter'm 1. April 1835 erlassenen Gesetze, so wie auch durch

die Bezirksthierärzte und Adjunkten, laut Gesetz vom 18. Jenner 1834.

§. 7. Alle Medicinalpersonen sind verpflichtet, die von Seite der vorgesezten Behörden Behufs der Besorgung des Medicinalwesens ihnen ertheilten Aufträge beförderlich und treu zu erfüllen.

T i t e l II.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen über die Ausübung des ärztlichen Berufes.

§. 8. Die Ausübung des ärztlichen Berufes besteht in ärztlicher Rathetheilung und Hülfeleistung, entweder mit Verordnung der zweckmäßig gefundenen Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke, oder mit Verabreichung der Arzneien aus der Privatapotheke des Arztes.

§. 9. Die Einimpfung der Schutzpocken zur Ausrottung der Menschenpocken ist nach einem von dem Regierungsrathe zu erlassenden Reglement ausschließlich den Aerzten übertragen. Alle ungeimpften oder nicht gehörig geimpften Cantonseinwohner haben sich dieser Impfung zu unterziehen.

§. 10. Diejenigen Aerzte, welche selbst dispensiren, sind verpflichtet,

- a) außer dem Rechnungsbuche ein besonderes Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden;
- b) ihre Arzneien, mit Ausnahme der einheimischen einfachen Stoffe, aus einer öffentlichen Apotheke des Cantons zu beziehen;

c) ihre Privatapotheken der durch den Gesundheitsrath angeordneten Untersuchung zu unterwerfen.

§. 11. Bei acuten ansteckenden oder epidemischen Krankheiten haben die Aerzte

a) von der ausgebrochenen Krankheit unverzüglich Anzeige und Berichte an den Bezirksarzt gelangen zu lassen;

b) denselben bey Ausführung der angeordneten Polizeymaßregeln zu unterstützen.

§. 12. Bey verdächtigen Todesfällen hat der behandelnde Arzt der Ortsbehörde und diese dem Statthalteramte ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 13. In Hinsicht der Ausübung ihrer Kunst sind die Aerzte frey, jedoch nach Vorschrift der Gesetze für alle Nachtheile verantwortlich, welche erweislich durch eine ihnen zur Last fallende Vernachlässigung für den Behandelten entstehen.

§. 14. Oeffentliche Ankündigungen und Anpreisungen von Arzneymitteln, insbesondere von geheimen, durch Personen, welche zur Ausübung der ärztlichen Kunst nicht die Berechtigung besitzen, sind ohne Erlaubniß des Gesundheitsrathes verbothen.

B. Bestimmungen über die Ausübung des Apothekerberufes.

§. 15. Jeder vom Gesundheitsrathe über die Apothekerkunst geprüfte und dafür patentirte Cantonsbürger oder Niedergelassene hat das Recht, an einem beliebigen Orte im Canton eine öffentliche Apotheke zu errichten und dieselbe zu bewerben, wenn der Gesundheitsrath ihre Einrichtung in sani-

tätspolizienlicher Beziehung als befriedigend anerkannt hat.

§. 16. Keine öffentliche Apotheke darf ohne einen eigenen vom Gesundheitsrathe geprüften und patentirten Eigenthümer oder Verwalter beworben werden.

§. 17. Jeder in einer öffentlichen Apotheke anzustellende Gehülfe hat sich einer durch den Gesundheitsrath anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen, wenn er nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er von einer andern anerkannten Medicinalbehörde geprüft worden sey.

§. 18. Den öffentlichen Apothekern steht der ausschließliche Verkauf von zusammengesetzten Arzneimitteln an Aerzte und Thierärzte zu. Dagegen ist den öffentlichen Apothekern alles Verordnen von Arzneien verboten.

§. 19. Kein öffentlicher Apotheker darf zugleich ausübender Arzt seyn.

§. 20. Jeder Vorstand einer öffentlichen Apotheke, sey er Eigenthümer, oder Pächter, oder Verwalter derselben, ist sowohl für sich als die unter seiner Aufsicht stehenden Apothekerpersonen hinsichtlich der Apothekergeschäfte verantwortlich. Wo ein Provisor die Verwaltung besorgt, da haftet der Eigenthümer für den hieraus entstehenden Schaden.

§. 21. Die öffentlichen Apotheken sind hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufes der Arzneien einer Pharmacopöe und Taxordnung unterworfen.

§. 22. Der Regierungsrath wird eine Apothekerordnung erlassen, welche Vorschriften, betreffend

- a) die Verpflichtungen der Apotheker in Bezug auf die Receptur der Aerzte;
 - b) den Verkauf von Arzneystoffen und Giften;
 - c) die Anstellung von Apothekergehülften und Lehrlingen;
 - d) die Beaufsichtigung und Untersuchung der Apotheken, und
 - e) die Aufstellung einer Pharmacopöe und Zapordnung,
- enthalten soll.

C. Bestimmungen über die Ausübung des Hebammenberufes.

§. 23. Jede vom Gesundheitsrathe geprüfte und patentirte Hebamme darf ihren Beruf im ganzen Canton ausüben.

§. 24. Der Staat sorgt für die Ertheilung des den Hebammen nöthigen Unterrichtes. Cantonsbürgerinnen erhalten denselben unentgeltlich. Angehörige anderer Cantone bezahlen ein vom Gesundheitsrathe zu bestimmendes Honorar, welches in die Staatskasse fällt.

§. 25. Die auf den Vorschlag der Gemeinden in den Hebammenunterricht aufgenommenen Schülerinnen beziehen während der Unterrichtszeit einen wöchentlichen Beitrag von 2 Frkn. aus der Staatskasse.

§. 26. Alle Jahre werden in der Regel zwey Unterrichtskurse für Hebammen veranstaltet.

§. 27. Es liegt in der Pflicht der Gemeinden, für Anstellung der erforderlichen Zahl von Hebammen besorgt zu seyn. Für den Fall, daß dem dießfälligen Bedürfnisse nicht entsprochen würde, steht dem Regierungsrathe die Befugniß zu, die betreffenden Gemeinden auf den Antrag des Gesundheitsrathes zur Anstellung einer oder mehrerer Hebammen anzuhalten.

§. 28. Die gegenwärtigen Hebammen behalten als solche ihre bis jetzt bezogenen gesetzlichen Gehalte jedenfalls noch für die nächstfolgenden 6 Jahre, und wenn sie gegenwärtig 60 Jahre alt oder älter sind, so lange sie leben.

§. 29. Der Regierungsrath wird eine Verordnung über die Erfordernisse zur Erlernung des Hebammenberufes, über die Ertheilung des Unterrichtes und über die Ausübung des Hebammenberufes erlassen.

D. Bestimmungen über die Ausübung des thierärztlichen Berufes.

§. 30. Die Thierärzte üben ihren Beruf entweder mit Verordnung der zweckmäßig gefundenen Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke, oder mit Verabreichung derselben aus ihrer eigenen Privatapotheke aus.

§. 31. Die Thierärzte sind verpflichtet,

- a) von ansteckenden Krankheiten unter den Thieren unverzüglich die Anzeige an den Bezirksthierarzt zu machen;
- b) denselben bey Ausführung der anzuordnenden

- polizeylichen Mafregeln nach Kräften zu unterstützen;
- c) in Fällen, wo Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden, eine Section zu veranlassen;
 - d) ihre Apotheken nach Anordnung des Gesundheitsrathes untersuchen zu lassen;
 - e) alle zusammengesetzten Arzneymittel aus einer öffentlichen Apotheke des Cantons zu beziehen;
 - f) in so ferne sie die Arzneyen selbst verabreichen, außer dem Rechnungsbuche ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden.

E. Bestimmungen über die Ausübung der niedern Chirurgie.

§. 32. Zu der niedern Chirurgie gehören das Aderlassen, Schröpfen und Zahnausziehen.

§. 33. Es sollen von dem Gesundheitsrathe für die Ausübung einzelner der genannten Verrichtungen Patente für höchstens zwey Jahre ertheilt werden.

§. 34. Die Personen, welche die niedere Chirurgie ausüben, stehen zunächst unter der Aufsicht der Bezirksärzte.

T i t e l III.

Strafbestimmungen.

§. 35. Wer einer in den Art. 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 27 und 31 enthaltenen Bestimmung, so wie einer solchen der gesetzlichen

Reglemente zuwiderhandelt, soll dem betreffenden Gerichte überwiesen werden.

§. 36. Die Uebertretung einer solchen Bestimmung wird, in so fern dieselbe nicht ein nach bereits bestehenden Gesetzen schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Buße von 10 bis 100 Frkn. belegt. Im Wiederholungsfalle kann dieselbe bis auf 200 Frkn. erhöht werden und mit ein- bis acht-tägiger Gefängnißstrafe begleitet seyn.

T i t e l IV.

Von der Einführung und Vollziehung.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1837 in Kraft. Alle früher erlassenen Gesetze und Reglemente, welche mit demselben im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

§. 38. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Herbstmonath 1836.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Dienstags den 4. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,
Meyer von Knonau.

G e s e t z

über das Schullehrerseminar des Cantons Zürich.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§. 1. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Primar- und Secundarschulen des Cantons Zürich soll ein Schullehrerseminar bestehen, in welchem die Zöglinge den zur Erlangung aller für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Ausbildung ihrer Geistes-, Gemüths- und Körperkräfte nothwendigen Unterricht erhalten. Dasselbe ist definitiv nach Rüksicht verlegt.